

1. DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Lieferbedingungen bedeutet „Lieferant“ Nidec ACIM Germany GmbH „Besteller“ bedeutet die Person, Firma, Gesellschaft oder der Konzern, die/der den Auftrag erteilt; „Güter“ bedeutet die Güter, Produkte oder Komponenten (einschließlich jeglicher Software und Dokumentation gemäß Definition in Ziffer 9), wie sie in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschrieben sind; „Leistungen“ bedeutet die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschriebenen Leistungen. „Vertrag“ bedeutet die schriftliche Vereinbarung (zu denen diese allgemeinen Lieferbedingungen als fester Bestandteil gehören) über die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten; „Vertragspreis“ bedeutet der vom Besteller für die Güter und/oder die Leistungen an den Lieferanten zu zahlende Preis und „Verbundenes Unternehmen des Lieferanten“ bedeutet ein Unternehmen, das derzeit direkt oder indirekt durch die oberste Muttergesellschaft des Lieferanten beherrscht wird. Zum Zweck dieser Definition wird ein Unternehmen direkt beherrscht durch oder ist eine Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens (bzw. anderer Unternehmen), das 50% oder mehr der Aktien hält und auf der Hauptversammlung des bzw. der zuerst erwähnten Unternehmens bzw. Unternehmen das Wahrecht innehat, und ein bestimmtes Unternehmen wird indirekt durch ein anderes Unternehmen (bzw. andere Unternehmen) beherrscht, wenn eine Reihe Unternehmen bestimmt werden kann, beginnend mit diesem und diesen Unternehmen und endend mit dem bestimmten Unternehmen, die so miteinander verbunden sind, dass jedes Unternehmen in der Reihe durch eines oder mehr der vorher in der Reihe stehenden Unternehmen im Sinne von § 15 AktG direkt beherrscht wird.

2. DER VERTRAG

2.1 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen angenommen. Geschäftsbedingungen des Bestellers und Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder sonstige Erklärungen, die nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthalten sind oder denen der Lieferant nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich zustimmt, sind für den Lieferanten nicht bindend.

2.2 Wenn der Besteller verlangt, dass die Güter Standards bzw. spezifische Bestimmungen erfüllen und/oder durch Prüf- und Inspektionsstellen freigegeben werden, muss die Preis-anfrage bzw. der Auftrag des Bestellers von der technischen Spezifikation sowie allen Lieferbedingungen begleitet sein, deren Einhaltung der Besteller vom Lieferanten verlangt. Die Spezifikationen und Lieferbedingungen des Bestellers sind nur dann (und in dem Maße) gültig, wie sie vom Lieferanten schriftlich in seinem dem Besteller unterbreiteten Angebot akzeptiert werden. Sämtliche Kosten, die sich aus oder in Verbindung mit der Einhaltung der Spezifikationen oder Lieferbedingungen des Bestellers durch den Lieferanten ergeben, sind vom Besteller zu tragen.

2.3 Der Vertrag wird erst an dem Tag wirksam, an dem der Auftrag des Bestellers durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten oder am Tag der Erfüllung aller im Vertrag festgelegten aufschreibenden Bedingungen angenommen wird, je nachdem, welcher Termin später liegt („Vertragschluss“). Bei Abweichungen zwischen den Gütern und Leistungen gemäß Beschreibung im Angebot des Lieferanten und den Gütern und Leistungen gemäß Beschreibung in der Auftragsbestätigung ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.4 Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Lieferant behält sich jedoch das Recht vor, für Lieferung kleinerer Änderungen und/oder Verbesserungen der Güter vorzunehmen, sofern dadurch die Funktion der Güter nicht beeinträchtigt wird und weder der Vertragspreis noch der Lieferzeitpunkt berührt werden.

3. GELTUNG DES ANGEBOTS UND PREISE

3.1 Das Angebot des Lieferanten gilt während des im Angebot genannten Zeitraums oder, falls kein derartiger Zeitraum genannt ist, dreißig (30) Tage ab dem Datum des Angebots, falls es nicht vorher zurückgenommen wird.

3.2 Die Preise sind Festpreise für die Lieferung innerhalb des im Angebot des Lieferanten angegebenen Zeitraums oder unterliegen einer im Angebot aufgeführten Preisänderungsformel der Güter bzw. des Materials. Sie verstehen sich (a) ohne Mehrwertsteuer und (b) ohne ähnliche und sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen.

3.3 Die Preise für die Güter gelten für Lieferung ab Werk, Versandstelle des Lieferanten, ohne Fracht, Versicherung und Bearbeitung und, soweit im Angebot des Lieferanten nichts anderes angegeben ist, ohne Verpackung. Bei verlangter Verpackung der Güter kann das Verpackungsmaterial nicht zurückgegeben werden.

4. ZAHLUNG

4.1 Sämtliche Zahlungen sind ohne jegliche Aufrechnung, Gegenforderung und ohne jeglichen Einbehalt (ausgenommen soweit gesetzlich vorgeschrieben) innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe in der im Angebot des Lieferanten angegebenen Währung zu leisten, sofern von der Finanzabteilung des Lieferanten nichts anderes bestimmt wird. Die Fakturierung der Güter erfolgt jederzeit nach Anzeige der Versandbereitschaft der Güter an den Besteller. Die Fakturierung der Leistungen erfolgt monatlich im Nachhinein oder zu einem früheren Fertigstellungszeitpunkt. Der Lieferant behält sich unbeschadet seiner sonstigen Rechte vor, (i) Verzugszinsen in Höhe von 8% (acht Prozent) über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB (oder eine höhere Rate falls gesetzlich festgelegt) zu berechnen, gerechnet ab Zahlungsfälligkeit bis zu dem Tag, an dem die Bezahlung des Bestellers beim Lieferanten eingeht, und diese Zinsen werden auf Jahresbasis berechnet und/oder (ii) die Erfüllung des Vertrages auszusetzen (einschließlich der Zurückbehaltung von Lieferungen), wenn der Besteller im Rahmen des Vertrages oder sonstiger Vereinbarungen fällige Zahlungen nicht leistet oder nach angemessener Beurteilung des Lieferanten voraussichtlich nicht leisten wird, und/oder (iii) jederzeit eine angemessene Sicherheit für die Zahlung zu verlangen, die der Lieferant für angemessen hält und/oder (iv) den Vertrag zu kündigen.

4.2 Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. LIEFERZEIT

5.1 Soweit im Angebot des Lieferanten nichts anderes bestimmt ist, laufen alle Liefer- oder Fertigstellungsfristen ab dem Vertragsschluss und gelten als voraussichtliche Fristen ohne Übernahme irgendeiner vertraglichen Verpflichtung. Das Überschreiten der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zu Schadenersatz und/oder Vertragsstrafen.

5.2 Im Falle der Verzögerung oder der Verhinderung der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Beauftragten (einschließlich unter anderem Nichtvorlage von Spezifikationen und/oder Konstruktionszeichnungen mit vollständigen Maßangaben und/oder anderer Informationen, die der Lieferant in angemessener Weise verlangt, um seine vertraglichen Verpflichtungen zügig zu erfüllen), sind sowohl die Lieferzeit/Fertigstellungszeit als auch der Vertragspreis entsprechend anzupassen.

5.3 Wird die Lieferung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung oder auf Wunsch des Bestellers verzögert oder falls der Besteller die Lieferung nicht abnimmt oder keine angemessenen Versandanweisungen erteilt, nachdem ihm die Versandbereitschaft der Güter angezeigt wurde, kann der Lieferant die Güter auf Kosten des Bestellers in geeigneter Weise einlagern. Mit Einlagerung der Güter gilt die Lieferung als erfolgt und die Gefahr für die Güter geht auf den Besteller über und der Besteller wird die entsprechende Zahlung an den Lieferanten leisten.

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Der Vertrag (ausgenommen die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung aller geschuldeten Beträge an den Lieferanten nach Maßgabe des Vertrages) wird im Falle der Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung des Vertrages aufgrund von Umständen außerhalb der angemessenen Verfügungsgewalt der jeweils betroffenen Partei ohne eine Haftung ausgesetzt, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, bewaffneter Konflikt oder Terroranschlag, Aufruhr, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, staatliche Entscheidungen oder Maßnahmen (insbesondere Export- oder Reexportverbote oder Nichterteilung oder Widerruf erforderlicher Ausführungsgenehmigungen oder andere Umstände gemäß Ziffer 14), oder Arbeitsunruhen, Streiks, Aussperrung oder gerichtliche Anordnung. Der Lieferant ist von der Haftung für sämtliche Vertragsverpflichtungen befreit, außer und bis die oben aufgelisteten Umstände den Lieferanten nicht länger an der Vertragserfüllung hindern und/oder diese vorzögern.

6.2 Im Falle der Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund dieser Ziffer 6 während eines Zeitraums von mehr als hundertachtzig (180) aufeinander folgenden Kalendertagen, kann jede Partei den zum jeweiligen Zeitpunkt unerfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei ohne Haftung kündigen, mit der Maßgabe, dass der Besteller verpflichtet ist, die angemessenen Kosten und Aufwendungen für begonnene Arbeiten zu ersetzen und alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten Güter und erbrachten Leistungen zu bezahlen.

7. PRÜFUNG, TESTS, KALIBRIERUNG UND BEURTEILUNG

7.1 Die Güter werden vor dem Versand durch den Lieferanten oder den Hersteller („Hersteller“) derselben geprüft und, soweit durchführbar, den Standardtests des Lieferanten oder des Herstellers unterzogen. Zusätzliche Tests oder Prüfungen (einschließlich Prüfungen durch den Besteller oder dessen Vertreter oder Tests in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und/oder Kalibrierung) oder die Einteilung von Prüfbescheinigungen und/oder die Mitteilung detaillierter Testergebnisse sind durch den Besteller schriftlich in der Bestellung festzulegen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten, wobei sich der Lieferant das Recht vorbehält, diese in Rechnung zu stellen; findet sich der Besteller oder sein Vertreter zu solchen Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen nicht ein, nachdem die Bereitschaft der Güter für diese Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich angekündigt worden war, werden diese vorgenommen und gelten als in

Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters durchgeführt. Die Erklärung des Lieferanten oder des Herstellers, dass die Güter die Tests und/oder Prüfungen bestanden haben und/oder dass die Kalibrierung der Güter ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist bindend.

7.2 Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche des Bestellers ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rückpflicht gemäß § 377 HGB durch den Besteller.

7.3 Prototypen für speziell für den Besteller entwickelte oder angepasste Güter müssen schriftlich durch den Besteller beurteilt und genehmigt werden, bevor der Lieferant oder Hersteller die Serienproduktion der entsprechenden Güter beginnt, um sicherzustellen, dass sie kompatibel mit den anderen Komponenten sind, aus denen die Anlage besteht, und dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Eine derartige schriftliche Genehmigung bestätigt die Annahme des Prototyps durch den Besteller und die Annahme, dass der Prototyp dessen technischen Spezifikationen und den sonstigen Lieferbedingungen oder Spezifikationen entspricht. In dieser Hinsicht unterzeichnen Besteller und Lieferant ein „Produktgenehmigungsformular“ in zwei Originalen, eines für den Besteller und eines für den Lieferanten.

7.4 Sollte der Besteller die Lieferung ohne vorherige Beurteilung und Genehmigung der Güter fordern, werden die besagten Güter geliefert wie sie bestehen, und gelten als spezifisch durch den Besteller genehmigte und annehmbare Prototypen, und der Lieferant macht keine implizierten oder sonstige Zusicherungen, Gewährleistungen oder Lieferbedingungen in Verbindung mit solchen Prototypen. Der Besteller haftet in diesem Fall alleine für die Nutzung der Güter oder deren Lieferung an seine eigenen Kunden. Der Besteller muss den Lieferanten hinsichtlich der Prototypen gegen sämtliche Ansprüche durch Drittparteien schadlos halten. Der Lieferant kann sich auch weigern, die Güter vor Genehmigung durch den Besteller auszuliefern.

8. LIEFERUNG, GEFAHR UND EIGENTUM

8.1 Die Güter werden, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, „Carriage Paid To“ (CPT – frachtfrei bis) zum vertraglichen Bestimmungsort geliefert. Fracht, Verpackung und Bearbeitung werden nach den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Güter geht mit der Ablieferung an den Frachtführer wie oben genannt auf den Besteller über. Dem Besteller obliegt die Versicherung der Güter nach Gefahrübergang. Soweit im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist, dass der Lieferant für die Versicherung der Güter nach ihrer Ablieferung an den Frachtführer verantwortlich ist, wird die Versicherung zu den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Begriffe „ab Werk“, „ex works“, „frei Frachtführer“, „FCA“, „frachtfrei“, „CPT“ und andere im Vertrag verwendete Lieferbegriffe werden jeweils im Sinne der letzten Version der ICC Incoterms definiert.

8.2 Der Lieferant kann in Raten liefern, und wenn er dies tut, gilt jede Lieferung als eigener Vertrag, und wenn er eine oder mehrere der Raten nicht fristgerecht liefert, kann der Besteller nicht den gesamten Vertrag kündigen oder diesen zurückweisen.

8.3 Ansprüche für mengenmäßige Fehllieferungen oder Falschlieferungen gelten als nichtig, wenn sie mehr als vierzehn (14) Tage nach Lieferung erfolgen.

8.4 Vorbehaltlich Ziffer 9 erfolgt der Eigentumsübergang der Güter an den Besteller nach Lieferung gemäß Ziffer 8.1.

9. DOKUMENTATION UND SOFTWARE

9.1 Das Eigentum der Urheberrechte an Quellcodes, Software und/oder Firmware, die in die Güter aufgenommen oder zur Benutzung mit den Gütern („Software“) zur Verfügung gestellt wurde sowie an der mit den Gütern gelieferten Dokumentation („Dokumentation“), bleibt beim Lieferanten, Hersteller und/oder dem entsprechenden verbundenen Unternehmen (oder einer anderen Partei, die die Software und/oder Dokumentation an den Lieferanten geliefert hat) und wird mit der Lieferung der Güter nicht auf den Besteller übertragen.

9.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erhält der Besteller hiermit das nicht ausschließliche, gebührenfreie Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation in Verbindung mit den Gütern. Außer den üblichen Betriebs- und Wartungshandbüchern des Lieferanten (und ausgenommen und insofern der Lieferant den Besteller nach geltendem Recht davon abhalten kann) darf der Besteller die Software und/oder Dokumentation nicht vervielfältigen (außer wenn nach geltendem Recht ausdrücklich erlaubt) und muss die Software und/oder die Dokumentation streng vertraulich behandeln, darf sie anderen nicht offenlegen und ihnen keinen Zugang hierzu gewähren. Der Besteller kann das vorstehend genannte Recht auf eine andere Partei übertragen, die die Güter kauft, mietet oder perachtet, sofern diese andere Partei die Bedingungen dieser Ziffer 9 schriftlich bestätigt und als für sie verbindlich anerkennt.

9.3 Unbeschadet von Ziffer 9.2 gilt für die Nutzung der Software (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leitsystemsoftware) durch den Besteller ausschließlich die geltende Lizenzvereinbarung.

9.4 Der Lieferant, der Hersteller und/oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten bleiben Eigentümern aller von ihnen gemachten oder entwickelten Erfindungen, Konstruktionen und Verfahren und es werden hiermit, abgesehen von den Bestimmungen in Ziffer 9, keine geistigen Eigentumsrechte gewährt.

10. SACHMÄNGEL NACH AUSLIEFERUNG

10.1 Der Lieferant gewährleistet (i) nach Maßgabe der anderen Vertragsbestimmungen das lastenfreie Eigentumsrecht und die unbelastete Nutzung an den Gütern; (ii) dass in materieller Hinsicht die durch den Lieferanten und/oder das verbundene Unternehmen des Lieferanten hergestellten Güter mit den schriftlichen Lieferantenspezifikationen übereinstimmen und daher frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und (iii) dass die durch den Lieferanten oder das verbundene Unternehmen des Lieferanten erbrachten Leistungen fachgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem gegebenen Stand der Technik ausgeführt wurden. Durch Nachbesserung oder auf Wunsch des Lieferanten durch die Lieferung von Ersatzteilen behebt der Lieferant sämtliche Mängel, die unter sachgemäßer Verwendung, Sorgfalt und Wartung an den durch den Lieferanten oder das verbundene Unternehmen des Lieferanten hergestellten Gütern auftreten und die dem Lieferanten innerhalb von zwölf (12) Kalendernmonaten nach Auslieferung (die „Gewährleistungsfrist“) bekannt gegeben werden und die ausschließlich auf fehlerhafte Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind. Innerhalb der Gewährleistungsfrist gewährt und genehmigt der Lieferant im Voraus die Rücksendung fehlerhafter Teile auf Anfrage des Bestellers, die auf Kosten des Bestellers einschließlich Versicherungskosten an die durch den Lieferanten angegebene Adresse zu senden sind. Wo nach der vernünftigen Einschätzung des Lieferanten keine Mängel an den zurückgesendeten Gütern gefunden werden, die ausschließlich auf fehlerhafte Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind, oder auf unsachgemäße Verwendung, Sorgfalt und Wartung, sendet der Lieferant die Güter auf Kosten des Bestellers oder Endnutzers zurück. Ersetzte Teile werden zum Eigentum des Lieferanten. Reparierte oder ersetzte Teile werden durch den Lieferanten auf dessen Kosten an den Standort des Bestellers in Deutschland gesendet, oder wenn der Besteller außerhalb Deutschland angesiedelt ist, FCA nach Deutschland gesendet. Der Lieferant behebt ihm gemeldete Mängel an den durch ihn oder sein verbundenes Unternehmen erbrachten Leistungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach deren Fertigstellung. Auf die gemäß dieser Ziffer 10.6 reparierten, ersetzten oder nachgebesserten Güter oder Leistungen besteht die erwähnte Gewährleistung für die noch verbleibende Gewährleistungsfrist.

10.2 Für Güter oder Leistungen, die der Lieferant von einem Dritten (gilt nicht für verbundene Unternehmen des Lieferanten) zum Zweck des Weiterverkaufs an den Besteller bezieht, gilt nur die vom eigentlichen Hersteller gewährte Gewährleistung.

10.3 Unbeschadet von Ziffer 10.6 und 10.7 sind weder der Lieferant noch dessen verbundenes Unternehmen haftbar für sämtliche Mängel die entstehen aus: absichtlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Verwendung der Güter oder Verwendung der Güter für einen nicht durch den Hersteller beabsichtigten Zweck, oder mangelnde Bekanntgabe des Nutzungszwecks bzw. der Nutzungsbedingungen der Güter durch den Besteller; üblicher Verschleiß; durch den Besteller hergestellte, beigetragene oder festgelegte Materialien oder Verarbeitung, Nichteinhaltung der Lager-, Installations- Betriebs- oder Umweltauflagen des Lieferanten oder Herstellers; Mangel an sachgerechter Wartung; nicht vorher durch den Lieferanten schriftlich genehmigten Änderungen oder Reparaturen; Einsatz nicht genehmigter Software oder Ersatzteile. Die dem Lieferanten durch Prüfung und Berichtigung solcher Mängel entstehenden Kosten sind auf Anfrage vom Besteller zu übernehmen. Der Besteller bleibt zu jeder Zeit allein verantwortlich für die Richtigkeit und Genauigkeit aller durch ihn gegebenen Informationen.

10.4 Diese Gewährleistung gilt für Güter, die sofort einsetzbar sind und deckt daher nicht die Kosten für Ein- und Ausbau besagter Güter in die Ausrüstung, in die sie eingebaut werden.

10.5 Bis zum höchsten gesetzlich erlaubten Ausmaß, ohne Ziffer 10.8 zu beschränken und vorbehaltlich Ziffer 12, bestehen die besagte alleinige Gewährleistung des Lieferanten und der ausschließliche Ersatzanspruch des Bestellers im Falle eines Verstoßes gegen diese aus dem Vorangegangenen, und keinerlei irgendwie geartete ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen sind auf die befriedigende Qualität, Marktfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder jede andere Erwägung bezüglich der Güter und Leistungen anwendbar.

11. VERLETZUNGEN DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE

11.1 Vorbehaltlich der Beschränkungen nach Ziffer 12 muss der Lieferant den Besteller schadlos halten gegen jegliche Ansprüche wegen Verletzung von Patentschriften, Gebrauchsmustern, Markenrechten oder Urheberrechten („Geistige Eigentumsrechte“), die am Tag der Vertragsbildung bestehen und sich aus Nutzung oder Verkauf der Güter ergeben, gegen sämtliche angemessene Kosten und Schadenersatz, zu denen der Besteller bei Klagen wegen solcher Verletzungen verurteilt wird, oder für die der Besteller in derartigen Klagen haftbar gemacht wird, immer vorausgesetzt, dass der Lieferant nicht dafür haftet, den Besteller in folgenden Fällen schadlos halten zu müssen:

(i) die Verletzung entsteht dadurch, dass der Lieferant und/oder der Hersteller ein durch den Besteller gegebenes oder beigetragenes Muster oder eine solche Anweisung befolgt hat, oder die Güter wurden in einer Weise oder zu einem Zweck oder in einem Land genutzt die von dem Lieferanten vor dem Vertragsdatum oder in Verbindung

oder in Kombination mit anderen Ausrüstungsteilen oder Software nicht festgelegt oder ihm offengelegt wurden, oder

(ii) der Lieferant und/oder der Hersteller hat dem Besteller auf seine Kosten das Recht erkaufte, die Güter weiterhin nutzen zu dürfen oder hat die Güter derart verändert oder ersetzt, dass sie die Schutzrechte nicht länger verletzen, oder

(iii) der Besteller hat es versäumt, dem Lieferanten die frühestmögliche schriftliche Mitteilung von erhobenen oder zu erhebenden Ansprüchen oder einer drohenden oder anhängigen Klage gegen den Besteller zu machen und/oder der Besteller hat es versäumt, dem Lieferanten und/oder Hersteller auf Kosten des Lieferanten zu ermöglichen, einen sich daraus ergebenden Rechtsstreit, und alle Verhandlungen für die Schadenstrückerung zu führen und zu steuern, oder

(iv) der Besteller hat ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten einzuholen, ein Zugeständnis gemacht, das dem Lieferanten und/oder Hersteller angesichts derartiger Ansprüche oder Klagen abträglich ist, oder (v) die Güter wurden ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten geändert.

11.2 Der Besteller gewährleistet, dass die durch ihn beigetragenen oder übergebenen Muster oder Anweisungen nicht dazu führen, dass der Lieferant bzw. der Hersteller bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag geistige Eigentumsrechte verletzt und hält den Lieferanten schadlos gegen sämtliche angemessene Kosten und Schadenersatz, denen sich der Lieferant als Folge eines Verstoßes dieser Gewährleistung aussetzt.

12. SCHADENERSATZ

12.1 Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht sind. Im Fall des Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten haftet der Lieferant jedoch für jedes schadensursächliche schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeiter (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und andere Erfüllungsgehilfen).

12.2 Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

12.3 Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten beschränkt sich die Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Höhe nach auf den Vertragsschluss typischerweise vorhersehbarer Schaden.

12.4 Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, der Verletzung einer vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich erteilten Gewährleistung sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13. GESETZLICHE UND ANDERE BESTIMMUNGEN

13.1 Im Falle der Erweiterung oder Einschränkung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung, Regelung oder einer Satzung mit Gesetzeskraft nach dem Datum des Angebots des Lieferanten, welche sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag auswirken, werden der Vertragspreis und die Lieferzeit entsprechend angepasst und/oder wird die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt oder gegebenenfalls beendet.

13.2 Soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist, ist der Lieferant nicht verantwortlich für die Einsammlung, Behandlung, Rückgewinnung oder Entsorgung (i) der Güter oder irgendeines Teils der Güter, sofern diese nach dem Gesetz als „Abfall“ gelten oder (ii) irgendwelcher Gegenstände, für welche die Güter oder irgendein Teil der Güter Ersatzteile darstellen. Ist der Lieferant nach geltendem Recht (einschließlich Abfallrecht hinsichtlich elektrischer und elektronischer Geräte, insbesondere die EU-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) sowie gemäß ausgestaltete Gesetze in den EU-Mitgliedsstaaten) verpflichtet, Güter oder irgendwelche Teile der Güter als „Abfall“ zu entsorgen, muss der Besteller – sofern er hieran nicht nach geltendem Recht gehindert ist – dem Lieferanten zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) die reguläre Gebühr des Lieferanten für die Entsorgung dieser Güter oder (ii) falls es eine solche reguläre Gebühr beim Lieferanten nicht gibt, die Kosten des Lieferanten (einschließlich sämtlicher Bearbeitungs-, Transport- und Verwertungskosten sowie einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag) für die Entsorgung dieser Güter zahlen.

13.3 Die Mitarbeiter des Bestellers müssen, solange sie sich auf dem Gelände des Lieferanten, des Herstellers und/oder des verbundenen Unternehmens des Lieferanten befinden, die geltenden Betriebsregelungen des Lieferanten, des Herstellers und/oder des verbundenen Unternehmens des Lieferanten und die angemessenen Weisungen des Lieferanten, des Herstellers und/oder des verbundenen Unternehmens des Lieferanten befolgen, insbesondere die Regelungen und Anweisungen betreffend Sicherheit, Vertraulichkeit und elektrostatischer Entladung.

14. EINHALTUNG DER GESETZE

14.1 Der Besteller erklärt sein Einverständnis dazu, dass der Empfang und die Verwendung von Gütern, Hardware, Software, Leistungen und Technologie durch ihn allen jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Import, Exportkontrolle und Sanktionen, in deren jeweils geltenden Fassungen – einschließlich, jedoch ohne Beschränkung, dieser Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und in den Gerichtsbarkeiten, in denen Lieferant und Besteller ihren Sitz haben oder aus denen gegebenenfalls Lieferungen von Gütern und/oder sonstigen Gegenständen erfolgen – sowie den Bedingungen aus allen damit verbundenen Erlaubnissen, Genehmigungen, allgemeinen Lizenzen oder Lizenzfreistellungen unterliegt. Sollten der Lieferant oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten die erforderlichen oder empfohlenen Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen nicht erhalten, auch solche, die sich aus Untätigkeit relevanter Regierungsbehörden ergeben, oder wenn solche Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen widerrufen oder entzogen werden, oder bei Änderungen der geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften, die den Lieferanten oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten von der Vertragserfüllung abhalten würden, oder nach billigem Ermessen des Lieferanten sonst den Lieferanten oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten bei Vertragserfüllung einem Haftungsrisiko wegen dieser Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften aussetzen würden, sind der Lieferant und die verbundenen Unternehmen des Lieferanten ohne Vertragsstrafen von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu entlasten. Unter keinen Umständen darf der Besteller solche Güter, Hardware, Software oder Technologie in Verletzung dieser geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen oder Vorschriften oder den Vorschriften damit verbundener Lizenzen, Genehmigungen oder Lizenzfreistellungen verwenden, übertragen, freigeben, exportieren oder reexportieren.

14.2 Der Besteller verpflichtet sich des Weiteren, keine Tätigkeiten auszuüben, wodurch der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen der Gefahr einer Strafe nach den Gesetzen bzw. Vorschriften einer entsprechenden Jurisdiktion ausgesetzt würde, wonach unehörlige Zahlungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Schmiergelder an Mitarbeiter einer Regierung, Behörde, Einrichtung oder entsprechender Unterabteilungen, an politische Parteien oder Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für öffentliche Ämter, oder an Mitarbeiter von Kunden und Lieferanten verboten sind. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen, ethischen und sonstigen Vorschriften.

15. VERZUG, INSOLVENZ UND KÜNDIGUNG

Der Lieferant ist unbeschadet anderer ihm zustehender Rechte berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise dem Besteller gegenüber fristlos (oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt) und zwar ohne vorheriges gerichtliches Einschreiten schriftlich zu kündigen, (a) wenn der Besteller mit der Erfüllung einer seiner Vertragspflichten in Verzug ist und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Lieferanten entweder Abhilfe hierfür schafft, sofern eine solche Abhilfe innerhalb der genannten Frist in angemessener Weise möglich ist, oder sofern eine Abhilfe innerhalb der Frist nicht möglich ist, Maßnahmen zur Abhilfe des Verzugs ergreift oder (b) im Fall eines Insolvenzereignisses, zu dem der Besteller in Beziehung steht. „Insolvenzereignis“ bedeutet hinsichtlich des Bestellers irgendeines der folgenden: (i) irgendein Ereignis, dass nach Ermessen des Lieferanten den Betrieb, die Vermögenslage oder die finanzielle Lage des Bestellers materiell beeinträchtigt; (ii) ein Treffen von Gläubigern des Bestellers oder ein Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung zugunsten seiner Gläubiger (einschließlich einer freiwilligen Vereinbarung), das durch den Besteller oder in Beziehung zu ihm vorgeschlagen wurde; (iii) ein Grundpfandgläubiger, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter oder jemand in einer ähnlichen Position, der Besitz ergreift oder bestellt wird wegen einer Notlage, Vollstreckung oder eines anderen Verfahrens, das erhoben oder erzwungen wird (und nicht innerhalb von sieben (7) Tagen entlastet wird) auf die gesamten oder materiellen Vermögenswerte des Bestellers; (iv) bei Geschäftsaufgabe des Bestellers oder wenn er seine Schulden nicht bezahlen kann; 30 Tagen nach Erhalt einer diesbezüglichen Anfrage des Lieferanten bestätigt, dass er den Vertrag weiter

Nidec ACIM Germany GmbH
Betriebsnummer: HRB 76852
Sitz:
Eschborner Landstrasse 166
60489 Frankfurt am Main
Deutschland

erfüllen wird und alle Verpflichtungen daraus einhalten wird; (vi) der Besteller oder dessen Unternehmensleitung oder der Inhaber eines Sicherungsmittels (im Sinne einer *qualifying floating charge*) oder einer ähnlichen Belastung, der seine Absicht bekannt gibt, bei Gericht die Bestellung eines Verwalters zu beantragen oder beantragen zu wollen; (vii) ein Insolvenzantrag wird vorgelegt (und nicht innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen entlastet) oder es ergeht ein Beschluss oder eine Verordnung zur Sanierungsverwaltung oder Abwicklung, Insolvenz oder Auflösung des Bestellers; oder (viii) es tritt an einer Jurisdiktion, an dem das Unternehmen eingetragen ist, seinen Sitz hat oder an dem es Standorte oder Vermögenswerte besitzt, ein den Besteller betreffendes Ereignis ein, das analog zu einem der oben genannten ist. Der Lieferant ist dann berechtigt, von dem Besteller oder dessen Vertreter sämtliche Kosten für den durch den Lieferanten erlittenen Schaden als Folge dieser Auflösung, einschließlich einer angemessenen Anrechnung für Betriebskosten und Gewinn (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verlust voraussichtlicher Gewinne und Betriebskosten), einzufordern. Im Fall der Vertragsauflösung werden alle geschuldeten Beträge fällig, der Lieferant behält sämtliche bereits durch den Besteller gezahlten Anzahlungen und Beträge, und unbezahlte Güter sind dem Lieferanten unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu erstatten, unabhängig davon, wo sie sich befinden, unter Zahlung einer Verzugsstrafe von 10% (zehn Prozent) von deren Wert für jede verstrichene Wochenfrist. Ein durch den Lieferanten angenommener Auftrag kann durch den Besteller nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung gekündigt werden und nur unter der Bedingung, dass der Besteller den Lieferanten in voller Höhe für alle aus der Kündigung resultierenden Verluste (einschließlich Gewinnverlust), Kosten (einschließlich aller angefallenen Arbeits- und Materialkosten), Schäden und für die durch den Lieferanten und/oder das verbundene Unternehmen des Lieferanten aufgetragenen Kosten und Aufwendungen entschädigt.

16. VERTRAULICHKEIT

Jede der Parteien verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller technischen, geschäftlichen, finanziellen oder anderweitigen von der anderen Partei, vom Hersteller oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten, mündlich oder schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel erhaltenen Daten, sobald ein Auftrag verhandelt und/oder erfüllt wird („Vertrauliche Information“). Die in dieser Ziffer 16 aufgeführten Bedingungen und Verpflichtungen überdauern die Vertragserfüllung, dies gilt nicht für Vertrauliche Informationen, bei denen eine der Parteien nachweisen kann, dass diese: (i) auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig ist oder wird; (ii) von einer Drittpartei rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurde; (iii) einer Partei bereits bevor der Offenlegung unter dem Vertrag auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung bekannt war. Die Parteien können Vertrauliche Informationen in dem durch das Gesetz, durch Regelungen oder Verordnungen einer zuständigen Behörde geforderten Maß offenlegen, vorausgesetzt, dass die andere Partei vorher von der beabsichtigten Offenlegung in einer angemessenen Frist informiert wird und angemessene Gelegenheit erhält, diese anzufechten.

17. VERSCHIEDENES

17.1 Ein Verzicht durch eine Partei im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung oder auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf sowie eine regelmäßige Verhaltensweise stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern ein solcher Verzicht nicht in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgehalten wird.

17.2 Sollte eine Klausel, ein Absatz oder eine andere Bestimmung des Vertrages im Rahmen eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar werden, gilt diese Bestimmung und zwar nur bis zu diesem Ausmaß, als Übergang, ohne dass die Gültigkeit des übrigen Vertrages hiervon berührt wird.

17.3 Der Besteller kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten.

17.4 Der Lieferant schließt den Vertrag als Hauptvertragspartner ab. Der Besteller bestätigt, sich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nur an den Lieferanten zu wenden.

17.5 AUßER WENN ANDERWEITIG DURCH BEIDE PARTEIEN SCHRIFTLICH VEREINBART UND MIT EINER ERFÜLLTEN KERN-FREISTELLUNGSVEREINBARUNG KOMBINIERT, WERDEN DIE AUS DIESEM VERTRAG GELIEFERTEN GÜTER UND ERBRACHTEN LEISTUNGEN NICHT ZUR NUTZUNG IN IRGENDWELCHEN NUKLEAREN ODER DAMIT VERBUNDENEN ANWENDUNGEN VERKAUFT BZW. SIND NICHT FÜR DIESE NUTZUNG BESTIMMT. Ungeachtet dessen, ob der Besteller der Eigentümer/Betreiber der Kernanlage ist, (i) nimmt dieser die Güter und Leistungen mit der vorstehenden Einschränkung an, (ii) verpflichtet sich, diese Einschränkung schriftlich an alle späteren Käufer bzw. Nutzer weiterzugeben und (iii) verpflichtet sich, den Lieferanten und die/das verbundene(n) Unternehmen des Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Haftung, Prozessen, Urteilen und Schadenersatzforderungen – einschließlich des Ersatzes von beläufig entstandenen Schaden und Folgeschaden – infolge der Nutzung der Güter oder der Leistungen in irgendwelchen nuklearen oder damit verbundenen Anwendungen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, unabhängig davon, ob der jeweilige Anspruch auf unerlaubte Handlung, Vertrag oder einer sonstigen Grundlage basiert, einschließlich Behauptungen, dass die Haftung des Lieferanten auf Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung beruht.

17.6 Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss jeglicher Auswirkung des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 auf diese Gesetze, und bis ins höchste gesetzlich erlaubte Ausmaß ohne Kollisionsrecht oder Regeln, die die Gesetze eines anderen Gerichtsstands anwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag ist München.

17.7 Die Überschriften der Klauseln und Absätze des Vertrages dienen nur der Erleichterung und bleiben bei der Auslegung unberücksichtigt.

17.8 Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform.